



# BürgerMagazin

Weidensdorf · Kleinchursdorf · Oertelshain · Kertzsch

Sonderausgabe | Jahrgang 35 | 17.01.2025 | [remse-mulde.de/buergermagazin](http://remse-mulde.de/buergermagazin)

## Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Remser,

zu Beginn des neuen Jahres wünsche ich Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Gesundheit, Schaffenskraft und viel Erfolg. Ein neues Jahr bringt immer Chancen und Herausforderungen mit sich, und auch in unserer Gemeinde gibt es viel zu berichten und anzupacken.

### Gemeinsam lebendig und lebenswert

Die kommunalen Finanzen sind, wie vielerorts, angespannt. Doch mit vielen kleinen und gezielten Maßnahmen wollen wir unsere Gemeinde weiterhin lebendig und lebenswert gestalten. Seit einem Jahr ist unsere neue Webseite online und wird von Ihnen gut angenommen. Auch das neue Design des BürgerMagazin hat viel Lob erhalten. In diesem Jahr werden wir den Ausbau der Webseite vorantreiben, um Ihnen noch besseren Service zu bieten.

### Neues Leben, Veränderungen und Erfolge

Im März 2024 durfte ich die letzten Willkommenspakete an die Neugeborenen des Vorjahres übergeben. Doch 2024 brachte eine Besonderheit mit sich: Wahrscheinlich fast einmalig in der Geschichte gab es in unserer Gemeinde keine einzige Geburt. Umso mehr freuen wir uns, dass 2025 am 06.01. mit einem Neujahrsbaby begann – herzlichen Willkommen kleiner Moritz und alles Gute dir und deiner Familie!

Eine große Entscheidung fiel im letzten Jahr: Der Kitastandort in Weidensdorf musste zum Jahresende geschlossen werden, um eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung trotz rückläufiger Kinderzahlen zu sichern. Für viel Gesprächsstoff hat auch die Absperrung am Schulberg gesorgt. Damit sollen die Kinder geschützte den Schulberg passieren. Hierfür gab es seitens der Elternvertreter, der Schule und der Polizei viel Lob und es zeigt sich eine deutlich verbesserte Verkehrssituation. Wir wollen im Gemeinderat nun schnellstmöglich eine dauerhafte und ansehnliche Lösung finden. Denn auch unser Grundschulstandort soll



## Willkommen in 2025

**Packen wir es gemeinsam an!**

Karsten Schultz

attraktiv bleiben, damit unsere Kleinsten auch zukünftig noch eine Dorfschule besuchen können.

Ein besonderer Dank geht an die Friweika, die seit Sommer das Mittagessen für Kinder in Kita und Grundschule bezuschusst. So kostet ein Essen nur noch 3 € – eine tolle Unterstützung!

### Das Ehrenamt – das Herz unserer Gemeinde

Unsere Gemeinde lebt vom Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. Im vergangenen Jahr bereicherten zahlreiche Vereine und ehrenamtliche Aktivitäten unser Gemeindeleben. Bei uns ist eigentlich immer etwas los! Nutzen Sie es auch in diesem Jahr und besuchen Sie die Veranstaltungen zahlreich. Ein großer Dank an alle ehrenamtlichen Helfer und Organisatoren, die sich uneigennützig zum Wohle unserer schönen Gemeinde engagieren.

### Ein spannendes Jahr 2025 steht bevor

Das neue Jahr startet mit einer wichtigen Sonderausgabe des Bürgermagazins, denn am 23.02.2025 stehen die Neuwahlen des Deutschen Bundestages an. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und kommen Sie ins Wahllokal oder machen Sie von der Briefwahl Gebrauch. Diese ist auch

### Auszug aus dem Inhalt

Seite 2 – 3  
Öffentliche Bekanntmachungen

Seite 4  
Informationen

06.<sup>2025</sup>  
MÄRZ

Am 06.03.2025 um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich zur nächsten **Einwohnerversammlung** in den Gasthof "Zur guten Quelle" nach Weidensdorf ein.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

**Einladung**

direkt persönlich vor Ort in der Stadtverwaltung Waldenburg möglich, denn auf Grund der Kurzfristigkeit kann es mit den Postlaufzeiten sehr knapp werden.

Ich freue mich auf ein erfolgreiches Jahr mit Ihnen und danke Ihnen für Ihr Engagement. Packen wir es gemeinsam an!

Ihr Bürgermeister  
Karsten Schultz

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 wird in der Zeit vom **20.01.2025 bis zum 30.01.2025** an den Verkündungstafeln der Gemeinde Remse für die Ortslage Remse, Verkündungstafel Remse, gegenüber August-Bebel-Str. 34-36, für die Ortslage Weidensdorf, Verkündungstafel Weidensdorf, Am Gemeindeamt 1 **öffentlich ausgehängt**.

Karsten Schultz, Bürgermeister

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Remse wird in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag** 8 bis 12 Uhr  
**Dienstag** 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
**Mittwoch** geschlossen  
**Donnerstag** 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
**Freitag** 8 bis 12 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Stadt Waldenburg, Markt 1, 08396 Waldenburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ein barrierefreier Zugang ist über die Weinkellergasse zwischen den Gebäuden Weinkellergasse 4 und Rathaus möglich. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag (3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025) vor der Wahl, **spätestens am 7. Februar 2025 bis 12 Uhr** bei der Stadtverwaltung Waldenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 08396 Waldenburg während der unter 1. genannten Öffnungszeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 164 - Zwickau

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder  
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Waldenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 08396 Waldenburg mündlich, schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum **Tag vor der Wahl** (22. Februar 2025), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. **Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind, mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder mit einer Behinderung, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Waldenburg, Einwohnermeldeamt, vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der **auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle** abgegeben werden.

## über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie das Wahlverfahren (Wahlbekanntmachung) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie das Wahlverfahren (Wahlbekanntmachung) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis zum 14.02.2025** an den Verkündungstafeln der Gemeinde Remse für die Ortslage Remse, Verkündungstafel Remse, gegenüber August-Bebel-Str. 34-36 für die Ortslage Weidensdorf, Verkündungstafel Weidensdorf, Am Gemeindeamt 1 **öffentlich ausgehängt**.

Karsten Schultz, Bürgermeister

1. Am Sonntag, dem **23. Februar 2025**, findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Remse ist in folgende **drei** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

### Wahlbezirk Nr. 2001

**Wahlbezirke:** Am Berg, Am Wald, August-Bebel-Straße 1-14, Bahnhofstraße, Grünfelder Straße, Steingrube, OT Oertelshain: Hohe Straße  
OT Kertzsch: Glauchauer Straße, Schmiedegasse

**Wahlraum:** Gemeindeverwaltung Remse, Versammlungsraum, Bahnhofstraße 4 (nicht barrierefrei)

### Wahlbezirk Nr. 2002

**Wahlbezirke:** August-Bebel-Straße 15-55, Damaschkeweg, Kirchberg, Kleinchursdorfer Straße, Meeraner Weg, Pappelweg, Pestalozzistraße, Rosa-Luxemburg-Weg, Thomas-Müntzer-Weg, OT Kleinchursdorf: Forststraße

**Wahlraum:** Grundschule Remse, Mehrzweckraum Pestalozzistraße 7 (barrierefrei)

### Wahlbezirk Nr. 2003

**Wahlbezirke:** OT Weidensdorf: Am Gemeindeamt, Am Roten Berg, Hauptstraße, Lipprandiser Straße, Remser Weg, Waldenburger Straße

**Wahlraum:** Gasthof „Zur guten Quelle“ Saal OT Weidensdorf, Hauptstraße 21 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersendet** werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung über dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls befindet sich an dieser Stelle der Hinweis „nicht barrierefrei“.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Waldenburg, Rathaus 2. OG, Markt 1, 08396 Waldenburg zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben **die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-

stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Waldenburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch **bei der angegebenen Stelle** abgegeben werden.

6. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



**Impressum**  
Mitteilungs- und Amtsblatt  
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde  
Remse mit Kertzsch, Kleinchursdorf,  
Oertelshain und Weidensdorf  
Das Mitteilungs- und Amtsblatt  
erscheint in der Regel monatlich in einer  
Auflage von z. Zt. 1.100 Exemplaren für  
alle Haushalte kostenlos.

**Anzeigenannahme**  
Gemeindeverwaltung Remse  
Bahnhofstraße 4 | 08373 Remse  
Telefon: 03763 77978-0  
E-Mail: info@remse-mulde.de

**Verantwortlich  
für den amtlichen Teil**  
Karsten Schultz, Bürgermeister  
Bahnhofstraße 4 | 08373 Remse oder der  
jeweilige Stellvertreter im Amt.

**Annahmeschluss**  
für Werbeanzeigen und Beiträge  
für die nächste Ausgabe im  
Mitteilungs- und Amtsblatt ist am  
07.02.2025  
Werbeanzeigen sind kostenpflichtig.  
Anfragen in der Gemeindeverwaltung  
Remse.

**Erscheinungsdatum**  
für die nächste Ausgabe ist der  
21.02.2024

**Satz & Gestaltung**  
AppelGrips Werbeagentur  
Obere Muldenstr. 25 | 08371 Glauchau  
Telefon: 03763 429 044

**Druck**  
Zschiesche GmbH  
Schulstraße 6 | 08112 Wilkau-Haßlau

**Öffnungszeiten Gemeinde Remse**  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr  
und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 16:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten Termine  
nach Vereinbarung (Mail oder Tel.).

## INFORMATIONEN

### Öffentliche Verkaufsangebote zur kommunalen Grundstücksveräußerung der Gemeinde Remse

#### Bahnhofstraße 1

Die Gemeinde Remse beabsichtigt dieses Objekt nochmals öffentlich ohne Mindestgebot zum Verkauf anzubieten, da die abgegebenen Angebote unter diesem liegen.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Industriegebäude bebaut. Das Erdgeschoss wurde zuletzt als Jugendklub genutzt, steht jetzt leer. Im Obergeschoss befinden sich zwei Wohnungen.



Energieausweis:  
Endenergieverbrauch 161 kWh/ (m<sup>2</sup> a)  
Energieeffizienzklasse F

#### Grünfelder Straße 10

Die Gemeinde Remse beabsichtigt dieses Objekt nochmals öffentlich ohne Mindestgebot zum Verkauf anzubieten, da die abgegebenen Angebote unter diesem liegen.

Auf dem Grundstück befindet sich Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 7 Wohnungen. Das Bewertungsobjekt besteht aus zwei Grundstücken im rechtlichen Sinne, da sie in verschiedenen Grundbuchblättern erfasst sind. Sie grenzen aber unmittelbar aneinander und bilden eine wirtschaftliche Einheit.



Energieausweis:  
Endenergieverbrauch 97 kWh/ (m<sup>2</sup> a)  
Energieeffizienzklasse C

Die Unterlagen, welche ausführliche Hinweise zur Ausschreibung und zum Grundstück enthalten, sind bei der Stadtverwaltung anzufordern.

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte telefonisch, schriftlich oder persönlich bei folgender Stelle:**

Stadt Waldenburg, Liegenschaften (Veräußerung)  
Markt 1, 08396 Waldenburg  
Tel. 037608 123 17  
E-Mail: a.schumann@waldenburg.de

Verfahrensfristen und Einreichungsform der Kaufangebote:  
Einreichungsfrist für Kaufangebote: **28.02.2025 - 12:00 Uhr**

Kontakt zur Besichtigung:  
Stadt Waldenburg, Wohnungswirtschaft  
Tel. 037608 123 27  
E-Mail: u.freyman@waldenburg.de

gez. K. Schultz  
Bürgermeister der Gemeinde Remse